

Druckreglemente für die *Eclogae geologicae Helvetiae*

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Eclogae Geologicae Helvetiae**

Band (Jahr): **71 (1978)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Druckreglement für die Eclogae geologicae Helvetiae

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. – Die Eclogae geologicae Helvetiae dienen der Publikation *wissenschaftlicher Originalarbeiten*. Die eingereichten Artikel können deutsch, französisch, italienisch oder englisch abgefasst sein und werden in der Originalsprache gedruckt. In den Eclogae werden ferner die Tagungsberichte der Schweizerischen Geologischen Gesellschaft sowie die Jahresberichte der Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft veröffentlicht.

Art. 2. – Es werden vorzugsweise Manuskripte von *persönlichen Mitgliedern* der Schweizerischen Geologischen Gesellschaft zum Druck angenommen. Die Eclogae bieten aber auch Raum für Arbeiten anderer Autoren, welche die Schweiz betreffen oder von allgemeinem wissenschaftlichem Interesse sind.

Art. 3. – In den Eclogae können Arbeiten der verschiedensten Fachrichtungen innerhalb der geologischen Wissenschaften publiziert werden. Der Begriff «Geologie» wird weit gefasst. Vorzugsweise werden Arbeiten von allgemeinem Interesse berücksichtigt, da die Eclogae auf eine internationale Verbreitung angewiesen sind.

Art. 4. – Gemäss den Statuten der SGG ist die *Redaktionskommission* für die Herausgabe der Eclogae verantwortlich. Sie entscheidet auf Antrag des Redaktors über die Annahme bzw. Rückweisung der Arbeiten. Zur Begutachtung der eingereichten Manuskripte kann der Redaktor kompetente Fachleute beiziehen.

Art. 5. – Die Redaktion kann eine Arbeit zurückweisen oder zur Überarbeitung zurücksenden. Sollten sich hieraus Differenzen mit dem Autor ergeben, so muss die Angelegenheit dem Gesamtvorstand der SGG zum Entscheid vorgelegt werden.

Art. 6. – Auf die in den Artikeln vertretenen Auffassungen – sofern sie wissenschaftlich begründet sind – nimmt die Redaktion keinen Einfluss; hierfür sind die Autoren allein verantwortlich.

Art. 7. – Im Falle eines Überangebotes an eingereichten Manuskripten ist die Redaktionskommission berechtigt, eine Auswahl zu treffen.

Art. 8. – Der Redaktor trifft im Rahmen des genehmigten Budgets die nötigen Anordnungen über Art und Zeit der Drucklegung der Manuskripte. Für jede einzelne Arbeit wird ein Kostenvoranschlag aufgestellt.

Art. 9. – Die Druckkosten für kleinere Arbeiten werden in der Regel ganz von der Gesellschaft übernommen. Sofern sich eine Arbeit an die oben aufgestellten Richtlinien hält und einen vertretbaren Umfang aufweist, dürfen die Druckkosten nicht die Ursache für Annahme oder Ablehnung eines Artikels sein.

Art. 10. – An Dissertationen (auch an Teile davon) bezahlt die Gesellschaft – je nach Umfang der Arbeit – Satz, Druck und Papier bis zum Betrage von maximal 48 Seiten (3 Bogen). Die Kosten der Illustrationen hat der Autor in der Regel ganz zu tragen. Im übrigen gilt Art. 19.

Art. 11. – Die Eclogae erscheinen in Jahresbänden, welche in einzelnen Heften ausgegeben werden.

Art. 12. – Eine Reproduktion von in den Eclogae gedruckten Illustrationen oder ganzen Artikeln unterliegt der Genehmigung durch die Redaktion und ist nur unter genauer Angabe des ursprünglichen Publikationsortes gestattet.

II. Manuskripte

Art. 13. – Die Manuskripte sollen dem Redaktor in endgültiger Fassung, einseitig beschrieben, in Maschinschrift mit durchgehend *weiter Zeilenschaltung* (auch das Literaturverzeichnis und andere im Kleindruck zu setzende Textstellen) und in sauberer, übersichtlicher Darstellung eingereicht werden. Die Arbeiten müssen in möglichst knapper Form abgefasst sein, wobei Problemstellung, angewandte Methodik und Ergebnisse klar und übersichtlich darzulegen sind.

Art. 14. – Für den Aufbau und die Gestaltung der Manuskripte sind nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) *Titel der Arbeit:* Kurz, jedoch die wesentliche Zielsetzung der Arbeit enthaltend.
- b) *Name des Verfassers:* Unterhalb des Titels, mit ausgeschriebenem Vornamen (Adresse des Verfassers als Fussnote).
- c) *Zusammenfassung:* Eine solche muss jedem Manuskript, das mehr als zwei Druckseiten umfasst, beigegeben werden. Sie wird dem übrigen Text vorangestellt und soll den wesentlichen Inhalt der Arbeit in knapper Form darlegen. Die Zusammenfassung kann in einer anderen Sprache als der übrige Text abgefasst sein.
 Artikeln in englischer oder italienischer Sprache ist eine *zusätzliche* Zusammenfassung in deutscher oder französischer Sprache beizufügen.
 Die Zusammenfassung soll selbst bei umfangreicheren Arbeiten nicht mehr als 25 Druckzeilen (etwa 350 Wörter) umfassen (bei kürzeren Artikeln entsprechend kürzer).
- d) *Inhaltsverzeichnis:* Bei umfangreicheren Arbeiten notwendig.
- e) *Verdankungen:* Diese stehen am Schluss des Textes, unmittelbar *vor* dem Literaturverzeichnis.
- f) *Literaturzitate im Text:* Für die Arbeit benützte Literatur muss stets angegeben werden, und zwar: Name des Autors (*mit Grossbuchstaben*; Umlaute und Akzente sind zu berücksichtigen) mit Jahreszahl und evtl. Seitenangabe.
 Beispiele: ... (HÖLDER & ZIEGLER 1959) ... *oder* ... (PARÉJAS 1938, S. 412) ... *oder* ... SMITH (1974) ...
- g) *Literaturverzeichnis:* Die im Text und in den Illustrationen zitierte Literatur muss in einem separaten Verzeichnis (am Schluss der Arbeit) zusammengefasst werden. Das Literaturverzeichnis ist gemäss den Weisungen im «Abkürzungsverzeichnis zum Zitieren von erdwissenschaftlichen Zeit-

schriften (1974)» zu erstellen; insbesondere sind die darin aufgeführten *Abkürzungen* für die Zeitschriftenzitate zu verwenden*).

- h) *Tabellen*: Um teure Satzkosten zu vermeiden, sollen tabellarische Darstellungen in sauberer Schreibmaschinenschrift *reproduktionsfertig* eingereicht werden (*vollschwarze* Schrift unerlässlich; am vorteilhaftesten Plastik-Farbband verwenden). Bei normaler Schriftgrösse ist eine Verkleinerung auf $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{5}$ ohne weiteres möglich.
- i) *Texte zu Illustrationen und Tabellen*: Diese sind auf separaten Blättern beizulegen.
- j) *Fussnoten*: Die Fussnoten sollen fortlaufend (nicht seitenweise) numeriert werden; sie sind aber möglichst zu vermeiden.
- k) *Schriftarten*: Die von der Grundschrift abweichenden Schriftarten sollen wie folgt angegeben werden:
 - *Kleinschrift (Petit)*: Abschnitte, die in kleinerem Schriftsatz erscheinen sollen, sind durch eine *senkrechte Wellenlinie* am linken Blattrand zu bezeichnen.
 - *Kursivschrift*: Lateinische Fossilnamen oder Bezeichnungen, die hervorgehoben werden sollen, sind durch *einfache Unterstreichungen* zu kennzeichnen.
 - *Kapitälchen*: Namen von zitierten Autoren werden im Manuskript *mit Grossbuchstaben* (Majuskeln) geschrieben, wobei Umlaute und Akzente zu berücksichtigen sind (BRÄNDLIN, nicht BRAENDLIN usw.).
 - *Sperrungen* sind nicht möglich.
- l) *Überschriften*: Die Schriftart für Überschriften wird vom Redaktor festgelegt. Hingegen muss die Abstufung der verschiedenartigen Titelgrössen anhand des Manuskriptes *eindeutig* erkennbar sein. Beispielsweise: ===== ===== =====; *nicht* mit Farben unterstreichen!
- m) *Anordnung der Figuren und Tabellen*: Im Manuskript soll am Blattrand deutlich angegeben werden, an welchen Stellen die Figuren und Tabellen von der Druckerei eingefügt werden müssen.
- n) *Kolumnentitel*: Falls der Autor den Kolumnentitel (jeweils oben auf den rechten Seiten) selbst bestimmen will, muss der entsprechende Wortlaut dem Redaktor mitgeteilt werden (maximal 50 Buchstaben).

Art. 15. – Für die *stratigraphische Nomenklatur* halte man sich an den «International Stratigraphic Guide» und an die «Empfehlungen zur Handhabung der stratigraphischen, insbesondere lithostratigraphischen Nomenklatur in der Schweiz» (Eclogae 66/2, 1973, S. 479ff.).

Im deutschen Sprachgebrauch sollen für *Stufennamen* die Endungen «-ien» oder «-ian» verwendet werden.

Art. 16. – Die *paläontologische Nomenklatur* muss den neuesten gültigen Regeln entsprechen. Die massgebenden Richtlinien finden sich im «International Code of Zoological Nomenclature» und im «International Code of Botanical Nomenclature» (beide auch in deutscher Übersetzung erhältlich), ferner sei auf die «Wegleitung für die Redaktion paläozoologischer Arbeiten» (Eclogae 64/3, 1971, S. 641ff.) verwiesen.

III. Illustrationen

Art. 17. – Alle Vorlagen sind druckfertig als Original *mit einer Kopie* einzureichen. Es ist danach zu trachten, dass die Reproduktion der Illustrationen (auch der

*) Dieses Verzeichnis wird den *Mitgliedern* der SGG gratis abgegeben (erhältlich beim Sekretär der Gesellschaft). *Nichtmitglieder* können es bei der Schweiz. Geologischen Kommission kaufen.

Photographien) in Form von *Textfiguren* möglich ist, da der Druck von Tafeln wegen unrationeller Raumausnutzung (Vakatseiten usw.) wesentlich mehr kostet.

Art. 18. – Die Vorlagen müssen eine saubere Beschriftung aufweisen, wobei die Höhe der Kleinbuchstaben nach erfolgter Reduktion noch mindestens 0,8–1 mm betragen soll. Im einzelnen gilt folgendes:

- a) *Strichzeichnungen* (mit Tusche) sollen mindestens auf $\frac{3}{4}$ bis höchstens auf $\frac{1}{3}$ reduziert werden können (Satzspiegel der Eclogae: 12,6 × 19,0 cm). Bei ganzseitigen Illustrationen ist zu beachten, dass noch Platz für den Figurentext (in Kleinschrift) zur Verfügung steht. Signaturen und Symbole in Legenden von Textfiguren sind *direkt zu beschriften*. Alleinstehende Ziffern, deren Bedeutung im Figurentext enthalten ist, sind *unerwünscht*. *Aufklebbare Raster* müssen aus reproduktionstechnischen Gründen auf der Oberseite der Zeichnung angebracht werden (auch bei Verwendung von Transparentpapier). Beschriftungen mit *Hafidruck-Buchstaben* (Alfac, Letraset, Tactype usw.) müssen nach Fertigstellung unbedingt nochmals *kräftig angerieben* werden, da sie sonst beim Versand absplittern.
- b) *Photographien* sind als kontrastreiche, weisse Hochglanzkopien einzureichen (in Reproduktionsgrösse oder etwas grösser). Die Grösse allfälliger *Phototafeln* soll dem Satzspiegel entsprechen (12,6 × 19,0 cm). Ausnahmsweise können Formate bis 13,5 × 20,0 cm toleriert werden. Phototafeln werden *arabisch* numeriert.
- c) *Falztafeln* stehen immer am Schluss der Arbeit (*nach* allfälligen Phototafeln) und werden ebenfalls arabisch numeriert. Falztafeln sind äusserst kostspielig; namentlich sollte der Autor darauf achten, dass ihre Höhe 23 cm nicht übersteigt (inkl. Rand oben und unten), damit sie nicht in zwei Richtungen gefalzt werden müssen.

IV. Drucklegung, Korrekturlesung

Art. 19. – Den gesamten Verkehr zwischen Autor und Druckerei besorgt der Redaktor. Er leitet alle mit der Erstellung der Illustrationen zusammenhängenden Verhandlungen, und zwar auch dann, wenn die Herstellungskosten ganz oder teilweise vom Autor getragen werden.

Art. 20. – Die Autoren erhalten in der Regel zwei Probeabzüge (Fahne und Umbruch) zur Korrektur; dabei sind die offiziellen *Korrekturzeichen* zu verwenden*). Im zweiten Abzug sollen keine Textänderungen mehr vorgenommen werden; hingegen sind sämtliche Seitenzahlen (Inhaltsverzeichnis, Seitenhinweise usw.) zu ergänzen. Auf dem zweiten Probeabzug ist vom Autor der Vermerk «Gut zum Druck» (mit Datum und Unterschrift) anzubringen.

Art. 21. – Verspätet bei der Redaktion eintreffende Korrekturen können eine Verschiebung des Artikels auf ein späteres Heft zur Folge haben.

V. Druckkostenbeiträge, Autorkorrekturen

Art. 22. – Der Autor kann um *Mitfinanzierung* seiner Arbeit ersucht werden, wobei die finanzielle Lage der Gesellschaft und die Möglichkeit des Autors, Druckkostenbeiträge zu erhalten, zu berücksichtigen sind. Insbesondere sind die Kosten für umfangreichere Arbeiten oder teure Illustrationen zumindest teilweise vom Autor

*) Auf Anfrage beim Redaktor gratis erhältlich.

zu übernehmen. Vor der Drucklegung ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

Art. 23. – Die in den Probeabzügen vorgenommenen Textänderungen gehen zu Lasten des Verfassers. Die Redaktion stellt den Autoren Rechnung für allfällige Autorkorrekturen und Druckkostenbeiträge.

VI. Versammlungsreferate

Art. 24. – Ausser den administrativen Tagungsberichten erscheinen im Bericht über die Generalversammlung der Schweizerischen Geologischen Gesellschaft auch die Versammlungsreferate, soweit sie nicht mehr als 5 Druckseiten umfassen. Für ihre Annahme gelten ebenfalls die Bestimmungen der Art. 2 und 4. Ausführlichere Wiedergaben von Versammlungsvorträgen werden auf den üblichen Publikationsweg verwiesen.

VII. Jahresbericht der Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft

Art. 25. – Für die Aufnahme von Arbeiten in den Jahresbericht der SPG ist diese Gesellschaft zuständig. Die Berichte erscheinen jeweils im letzten Jahreshaft der *Eclogae*.

Art. 26. – Durch Vorstandsbeschluss betrachtet auch die Schweizerische Paläontologische Gesellschaft das vorliegende Druckreglement – insbesondere die darin enthaltenen redaktionellen Weisungen – als verbindlich.

Art. 27. – Die SPG ist am Gewinn der im Buchhandel verkauften *Eclogae* beteiligt. Der Gewinnanteil richtet sich nach dem jeweiligen Umfang ihres Jahresberichtes.

VIII. Separata

Art. 28. – Die Autoren erhalten 50 *Separatabzüge* ihrer Arbeiten (bei mehreren Autoren *anteilig*) mit der Paginierung der *Eclogae* gratis – weitere 150 für den Autor persönlich bestimmte Exemplare gegen entsprechende Vergütung. Der Preis für grössere Separata-Bestellungen oder für Separata, die nicht für den Autor persönlich bestimmt sind, unterliegt spezieller Vereinbarung mit der Redaktion.

Die Separata werden *ohne Umschlag*, aber mit eventuell zugehörigen Tafeln geliefert. Wird ein Umschlag gewünscht, so hat der Autor dessen Kosten zu tragen.

Art. 29. – Separatabzüge oder Sonderdrucke von Tafelbeilagen aus den *Eclogae* dürfen nicht in den Handel gebracht werden. Der Vorstand behält sich den Verkauf von Separata im Einverständnis mit dem Autor durch den Verlag der *Eclogae* vor.

Art. 30. – Die Redaktion stellt den Autoren für Separata und allfällige separate Beilagen Rechnung.

